

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin, Tochter eines Juden und einer Afrikanerin, war am 16. September 1963 aus der Emigration in Kolumbien nach Berlin zurückgekehrt. Sie beantragte am 8. Oktober 1963 Soforthilfe und am 12. November 1963 Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, an Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen Fortkommen.

Die zulässige Anmeldung des Soforthilfeanspruchs hat die Nachmeldung anderer Entschädigungsansprüche nach § 189 a Abs. 1 BEG nicht eröffnet (BGH Rzk 1969, 274).

Wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend darlegt, scheitert ein bis 30. September 1966 erstrecktes Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluß aus, weil die Klägerin, die Ende 1938 von Berlin nach Kolumbien ausgewanderte, schon nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG als entschädigungsberechtigt war, die geltend gemachten Ansprüche mithin nicht erstmals durch die Änderungen in Art. I BEG-Schluß begründet worden sind. Das gilt auch dann, wenn die Klägerin von Berlin nach Danzig und von dort nach Südamerika ausgewandert wäre (BGH NZW 1960, 217; 1974, 181).

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NZW 1960, 135 Nr. 37; 1964, 272 Nr. 35; 1965, 524; 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96; 475; 1974, 315; 1975, 273; 274; 314) hat das Berufungsgericht das Wiedereinsetzungsge such vom 12. November 1963, in dem lediglich ausgeführt ist, daß in Barranquilla/Kolumbien sie und ihr Ehemann nicht über ihre Anspruchsberechtigung belehrt worden seien, nicht für ausreichend und deshalb als unzulässig beurteilt.

Darüberhinaus hat sich das Berufungsgericht aus Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind und den Vortrag der Klägerin bis zur Schlußverhandlung einbeziehen, nicht überzeugen können, daß die Klägerin schuldlos die Antragsfrist des § 139 Abs. 1 BEG versäumt hat.

- 4 -

Danach liegt kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219
Abs. 2 BzG vor.

Kai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)